

Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

Zunächst bitte Folgendes lesen!

I. Gesetzliche Vorschriften

1. Die öffentlichen Grundschulen sind gemeinsame Schulen für alle vollzeitschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen. Die religiösen Empfindungen der Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind zu achten (Art. 135 und Art. 136 Abs. 1 Bayerische Verfassung).
2. Klassen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht.
3. Bei der Schulanmeldung geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuches der Grundschule, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahrs wirksam.

II. Erläuterung

1. Mit nachstehendem Vordruck erhalten Sie die Gelegenheit, eine Erklärung darüber abzugeben, ob Sie der Zuweisung Ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für die Jahrgangsstufe zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Schule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.
2. Wenn Sie keine Zustimmungserklärung abgeben, wird ihr Kind, falls Parallelklassen gebildet werden, möglichst einer bekenntnisgemischten Klasse zugewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es einer bekenntniseinheitlichen Klasse zugewiesen werden muss, wenn dies aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei der Klassenbildung kommt nämlich den pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen der Vorrang zu. (s. oben im Abschnitt 1 Nr.2). Parallelklassen sollen möglichst dieselbe Schülerzahl aufweisen. Außerdem soll vermieden werden, dass die einer Bekenntnisminderheit angehörenden Schüler auf alle für eine Jahrgangsstufe errichteten parallelen Jahrgangsklassen aufgeteilt werden. Für bekenntniseinheitliche Klassen, in die Kinder aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingewiesen werden, gilt Art. 7 Abs.2 Satz 2 BayEUG ¹⁾ nicht; in diesen Klassen wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.

¹ (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)